

## I. Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik. Rechtsgrundlage der Statistik ist der § 14 Abs. 1, 6 und 9 Nr. 9 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 14 Gewerbeordnung. Gemäß § 14 Abs. 14 Satz 2 und 3 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung. Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregistern für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

## II. Hinweise nach § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes

Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Daten ist im übrigen § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 bis 3 GewO bzw. in Verbindung mit § 55c GewO. Zweck der Erhebung besteht darin, der zuständigen Unteren Gewerbebehörde eine Beurteilung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden und der übrigen bei der Durchführung gewerberechtlicher Vorschriften und Verfahren erforderlichen Berufszulassungs- und Berufsausübungskriterien zu ermöglichen. Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten an weitere Behörden, Kammern oder sonstige öffentliche Stellen ist § 14 Abs. 7 bis 9, ggf. in Verbindung mit § 55c GewO. Danach darf die Behörde bestimmte Daten der Gewerbeanzeige an die Industrie- und Handelskammer (IHK), die Handwerkskammer, der Landesbehörde für den technischen und sozialen Arbeitsschutz, der Bundesagentur für Arbeit, dem Eichamt, den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.), dem Finanzamt, dem Statistischen Landesamt, der für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde, dem Landratsamt, dem Registergericht (nur bei juristischen Personen) sowie dem Hauptzollamt weiterleiten. Eine Datenübermittlung aufgrund anderer Vorschriften, z.B. Ausländerdatenübermittlungsverordnung, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

## III. Allgemeine Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z.B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht. Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. §§ 144 ff. GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).
2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen
3. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung beim zuständigen Handelsregister vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
4. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR - Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.

Hiermit bestätige ich, dass ich schriftlich über die o.g. datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterrichtet/belehrt worden bin. Die erhobenen Daten wurden von mir freiwillig erteilt. Gleichfalls habe ich die allgemeinen Hinweise unter III. zur Kenntnis genommen.

Einer Übermittlung der in der Gewerbeanzeige enthaltenen Angaben über Name (Felder 1, 3 und 4), betriebliche Anschrift (Felder 12 und 13) und angemeldete Tätigkeiten (Feld 15) an Dritte (z.B. Adressbuchverlage, Markt- oder Meinungsforschungsinstitute usw.) zum Zwecke der Werbung oder Meinungsforschung

stimme ich zu  Ilmenau, den

stimme ich nicht zu

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Gewerbetreibenden)